

Der Vorstand

Beschlussvorschlag zur Mitgliederversammlung 2014

Prof. Dr. Klaus-Dieter Altmeppen
Ostenstr. 25
85072 Eichstätt
Telefon: 08421/93-1555
E-Mail: klaus-dieter.altmeppen@ku.de
<http://www.dgpuk.de>

15. März 2014

Empfehlungen zum Umgang mit Plagiatsverdachtsfällen und deren öffentlicher Kommunikation (insbesondere im Internet)

Die DGPuK bekennt sich zu den allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, sie empfiehlt ihren Mitgliedern zudem, vorliegende Regularien (wie etwa von der DFG, s. Fußnote 1) auch für die Lehre, die Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen, die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten und für wissenschaftliche Veröffentlichungen anzuwenden. Der Ethikausschuss der DGPuK überarbeitet derzeit (Mai 2014) die entsprechenden Richtlinien der Fachgesellschaft.

Plagiatsvermutungen und insbesondere die Formen ihrer Veröffentlichungsmachung führen regelmäßig zu heftigen Irritationen, sie provozieren sehr unterschiedliche Standpunkte und sie können für die Betroffenen durchaus existentielle Bedeutung haben. Vorstand, Fachgruppensprecher_innen, Ad-hoc-Gruppensprecher_innen und Nachwuchssprecher_innen haben daher die folgenden Empfehlungen für den Umgang in Fällen von Plagiatsverdacht formuliert. Die Mitgliederversammlung der DGPuK hat sie am (Datum) beschlossen.

Leitende Gedanken dieser Empfehlungen sind zwei grundsätzlich zu unterscheidende Ebenen. Die erste Ebene ist die des Plagiats und der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die zweite Ebene ist die der öffentlichen Kommunikation darüber. Die DGPuK betrifft dies in doppelter Weise. Als wissenschaftliche Fachgesellschaft ist sie aufgefordert, die gute wissenschaftliche Praxis zu sichern. Dies geschieht aufgrund ihrer Ethikerklärung sowie des dazu eingesetzten ständigen Ausschusses. Zweitens ist die DGPuK betroffen in ihrer Eigenschaft als wissenschaftliche Fachgesellschaft, deren Gegenstand die öffentliche Kommunikation ist.

Im Hinblick auf Plagiate unterstützt die DGPuK die vorliegenden Erklärungen etwa der DFG sowie die weithin konsentierten Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten. Diese sollen erstens (wie insbesondere bei Dissertationen und Habilitationen gefordert) angefertigt werden als selbständige wissenschaftliche Arbeit. Zweitens sollen sie einen erkennbaren Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes erbringen. Drittens schließlich haben wissenschaftliche Arbeiten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erfüllen (wie etwa allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, also zum Beispiel lege artis zu arbeiten,

Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren, korrekte Zitation, Quellentransparenz und Quellenkritik).¹

Im Hinblick auf die öffentliche Kommunikation über Plagiate ist das berechnigte öffentliche Interesse abzuwägen gegenüber den Interessen der Betroffenen (Verfasser_innen, Prüfungsinstitutionen, Hochschulorganisationen). Die öffentliche Verdachtsäußerung ist somit immer auch zu prüfen im Hinblick auf deren Zulässigkeit in der Frage des Schutzes der Betroffenen.

Zu unterscheiden sind folglich die drei Bereiche der 1. eigenständigen wissenschaftlichen Leistung mit entsprechendem Erkenntnisfortschritt, der 2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und 3. der öffentlichen Kommunikation über 1. und 2.

1. Über die eigenständige wissenschaftliche Leistung können nur Fachvertreter_innen entscheiden, da es hierbei in erster Linie um die Frage geht, ob eine wissenschaftliche Arbeit in ihrem Kern eigenständig ist, was bedeutet, dass sie eine Innovation/Neuerung beinhaltet und/oder ein Thema/Problem behandelt, das bislang nicht oder nicht in der vorliegenden Form behandelt wurde.
2. Die Frage nach der eigenständigen wissenschaftlichen Leistung geht einher mit der Erfüllung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis können in abgestufter Weise vorliegen. Das Spektrum reicht von geringen bis zu schweren Verstößen, für deren Bewertung und Sanktionierung unterschiedliche Regularien vorliegen.
3. Die öffentliche Kommunikation über Plagiate bzw. Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird bestimmt von der Berichterstattung journalistischer Redaktionen einerseits und den Veröffentlichungen auf individuellen Webseiten jedweder Herausgeber andererseits. Kriterien zur Publizierung von Verdachtsfällen sollten sich an entsprechenden Regularien für die journalistische Berichterstattung orientieren. Zu fragen ist dann danach, ob ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegt, ob die Betroffenen regelmäßige Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ob die öffentliche Darstellung ohne Vorverurteilung erfolgt und ob das Thema insgesamt Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses sein kann.

Bei journalistischer Berichterstattung besteht in Verdachtsfällen zumindest ein Mindestmaß an Interaktionsmöglichkeiten für die Betroffenen. Bei Verdachtsäußerungen auf Webseiten bestehen diese Möglichkeiten bislang nicht. So existieren keine Regularien über den Mindestbestand an Beweistatsachen, die Betroffenen können nicht Stellung nehmen und auch das öffentliche Interesse ist diffus.

Ein großes Problem der Plagiatsverdächtigungen, die über Webseiten unterschiedlichster Herkunft öffentlich gemacht werden, resultiert aus der schrittweisen Öffentlichmachung inkriminierter Seiten. Verdachtsmomente werden akkumuliert, sie werden in oft großen Zeitabständen auf Webseiten publiziert. Doch schon der erste Verdacht hinterlässt Wirkung: Semp-

¹ DFG (2013): Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“. Ergänzte Aufl., Bonn.

er aliquid haeret. Die Beschuldigten haben zudem keine Möglichkeit, gegen die Äußerungen auf den Webseiten zu argumentieren.

In der Abwägung von öffentlichem Interesse und Schutz der Betroffenen empfiehlt die DGPK hinsichtlich der Öffentlichmachung von Plagiatsvorwürfen daher ein gestuftes Vorgehen, das den Schutz der Betroffenen und das öffentliche Interesse berücksichtigt:

1. Im Falle von Plagiatsverdächtigung sollen zuerst und vor einer generellen Öffentlichmachung die betroffenen Personen und Institutionen informiert werden. Weitere Instanzen, die eingeschaltet werden können, sind wissenschaftsinterne Ombudsleute und Gremien sowie übergeordnete Instanzen wie der DFG-Ombudsmann für die Wissenschaft sowie im Fall der DGPK der Ethikausschuss. Die Betroffenen erhalten eine ausreichende Zeitspanne zur Reaktion (angemessen erscheinen drei Monate).
2. Es darf keine Vorverurteilung stattfinden, d. h. es muss deutlich werden, dass lediglich ein Verdacht besteht.
3. Es muss ein Mindestbestand an Beweistatsachen vorliegen. Diese müssen umso zwingender sein, je schwerer das Ansehen oder die Karriere des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden können.
4. Die Öffentlichmachung von Plagiatsmomenten setzt voraus, dass die Verdächtigungen tatsächlich substantiell sind. Dies schließt in den meisten Fällen ein step-by-step der Veröffentlichung von inkriminierten Seiten aus. Dies kann erst dann der Fall sein, wenn die zuständige Instanz über eine Verfahrenseinleitung entschieden hat.
5. Es muss sich um einen Vorfall von gravierendem Gewicht handeln. Dies ist für Plagiatsfälle insofern relevant als bei Personen, die nicht im öffentlichen Fokus stehen (Amtspersonen, etc.) oft nicht zu erkennen ist, inwieweit ein öffentliches Interesse besteht, von einem Plagiatsverdacht oder -verfahren zu erfahren.
6. Es muss grundsätzlich die Stellungnahme der/des Betroffenen eingeholt werden. Den Betroffenen ist in allen Fällen der Öffentlichmachung die Möglichkeit der Verteidigung (Gegendarstellung) einzuräumen.
7. Sollte ein Verdacht widerlegt worden sein, ist es ein Gebot der Fairness, dass auf den Seiten/Plattformen, auf denen die Verdachtshinweise publiziert wurden, entsprechende Richtigstellungen veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf die Beurteilung von eigenständiger wissenschaftlicher Leistung, die Feststellung von Plagiaten und die (gestufte) Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens regt die DGPK an, in sachlicher Hinsicht auf die wissenschaftliche Kompetenz von Fachgesellschaften zurückzugreifen und in zeitlicher Hinsicht die Prüfverfahren zu beschleunigen. Angemessen erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr bis zur Beendigung der Prüfungen.